



Verfahren zur Einsichtnahme in Lehrveranstaltungsevaluationen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen stellt grundsätzlich einen Bestandteil der Qualitätssicherung der Lehre an der EUF dar. Nach § 5 Abs. 4 der Evaluationssatzung der EUF ist mindestens eine Lehrveranstaltung eines bzw. einer Lehrenden pro Semester zu evaluieren. Nach § 2 Abs. 5 der Evaluationsatzung ist das Dekanat berechtigt, Lehrevaluationen einzusehen.

Im Konvent der Fakultät III wurde am 15.5.2024 eine Richtlinie für die Einsichtnahme in Lehrevaluationen verabschiedet, die in naher Zukunft auch in den anderen Fakultäten verabschiedet werden soll.

Diese Richtlinie beinhaltet die folgenden Punkte:

1. Das Dekanat regt an, über die erforderliche Mindestzahl für weitere Lehrveranstaltungsevaluationen zu veranlassen.
2. Das Dekanat kann im Einzelfall verpflichtend dazu auffordern, eine Lehrevaluation vorzunehmen.
3. Die Einsichtnahme in Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und berücksichtigt die folgenden Kriterien:
 - Transparenz: Die Einsichtnahme wird den Dozierenden mitgeteilt.
 - Mitsprache: Die Dozierenden haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Kommentare zur Einordnung der Evaluation der jeweiligen Lehrveranstaltung zu machen (bspw. Konflikte oder Vorkommnisse).
 - Folgende Anlässe sind für Einsichten relevant:
 - Beförderung
 - Entfristung
 - Beschwerden

Falls in einem Einzelfall Einsicht genommen wird, dessen Anlass hier (noch) nicht aufgelistet ist, wird die Einsichtnahme auf der nächsten Konventssitzung begründet und ggf. mit in diese Liste aufgenommen.